

PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude
Flurstücksgrenzen mit Messpunkt
Flurstücknummer

PLANZEICHENLEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
Art der baulichen Nutzung
Sondergebiete die der Erholung dienen, SO1 -SO2, siehe § 3 der textl. Festsetzungen
Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse
Traufhöhe, als Höchstmaß
Firsthöhe, als Höchstmaß
Verkehrsfächen
Straßenverkehrsflächen
Notzufahrt
Grünflächen
Grünflächen, siehe § 11 der textl. Festsetzungen

- Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten des Betreibers, der Ver- / Entsorgungs und Erschließungsträger, der Gemeinde / Samtgemeinde, sowie des zuständigen Deichverbandes, siehe § 10 der textl. Festsetzungen
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Deichverteidigung, siehe § 5 der textl. Festsetzungen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Hinweis

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:
- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- BauNutzungsverordnung, BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Räumliche und sachliche Abgrenzung (§ 12 Abs. 1, 3 BauGB)
Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) gemäß § 12 BauGB umfasst sämtliche Baugebiete SO inklusive randigere Grünstreifen und privater Grünflächen.
§ 2 Zulässigkeiten im Bereich des VEP (§ 12 Abs. 3a BauGB)
§ 3 Art der baulichen Nutzung
Baugebiete SO 1 und SO 2:
a) Wochenendhäuser bis zu einer Grundfläche, GR, von 60 m² sowie Mobilheime in vergleichbarer Größe, § 10 BauNVO i.V.m. § 2 (4) CPL-Woch-VVO.
b) Wochenendplatzgebiete für Kleinwochenendhäuser sowie Mobilheime und Container, § 10 BauNVO i.V.m. § 1 (2), 2 (3) CPL-Woch-VVO.
§ 4 Nebenanlagen
§ 5 Dsichschutz

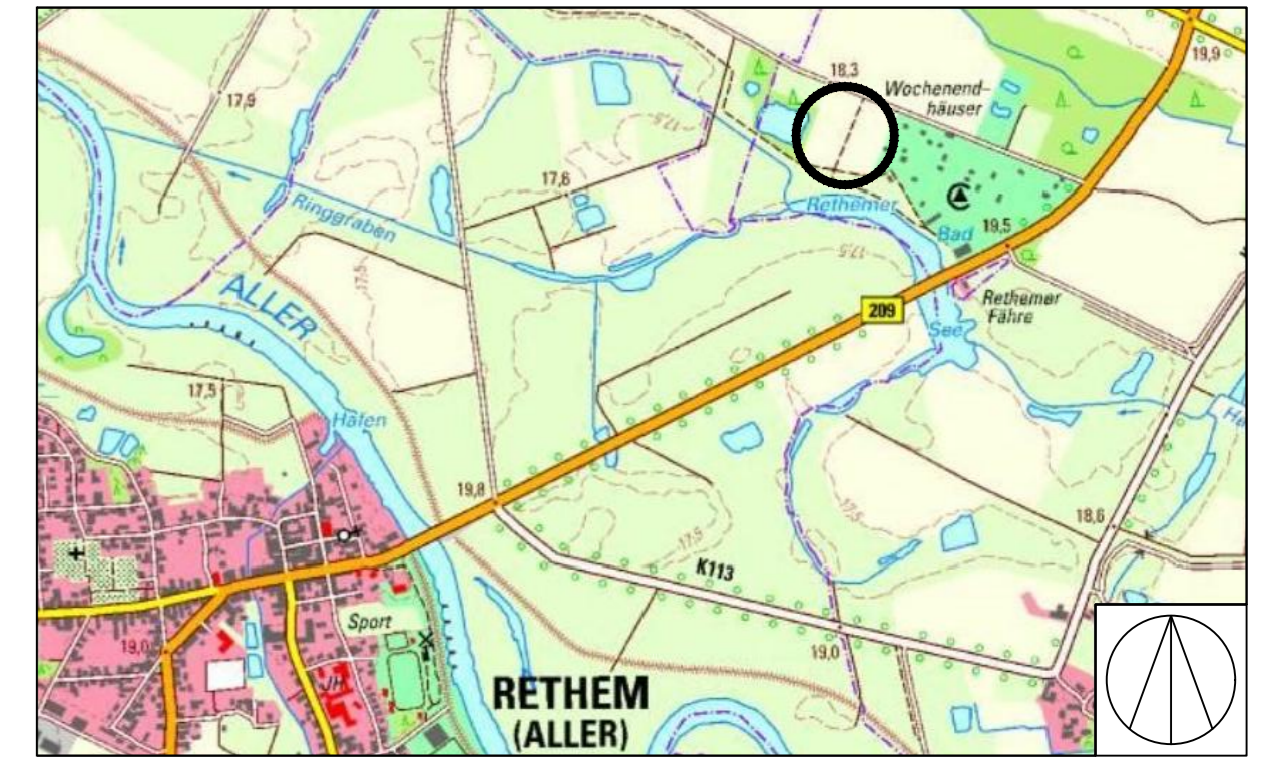
- Der Schutzstreifen gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB ist zum Zwecke der Deichverteidigung von
§ 6 Zulässige Grundfläche / maßgebendes Baugrundstück
§ 7 Regelungen für den Oberflächenwasserabfluss
§ 8 Höhe baulicher Anlagen
§ 9 Teilungsgenehmigung
§ 10 Erschließung
§ 11 Private Grünflächen, § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- § 12 Pflanzflächen
Baumartige Laubgehölze:
Strauchartige Laubgehölze:
§ 13 Bepflanzung von Standplätzen
§ 14 Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
ALLGEMEINE HINWEISE

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Böhme am
VERFAHRENSVERMERKE
Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Böhme hat in seiner Sitzung am
Kartengrundlage
Liessenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
© 2016
Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.1 „Rethemer Fährre - Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fährre - Erweiterung“ der Gemeinde Böhme wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GbR, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30 880 Laatzen.
Laatzen,
Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Böhme hat in seiner Sitzung am
Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Böhme hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.1 „Rethemer Fährre - Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fährre - Erweiterung“ der Gemeinde Böhme in seiner Sitzung am
Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.1 „Rethemer Fährre - Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fährre - Erweiterung“ der Gemeinde Böhme ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am
Der Bebauungsplan ist damit am
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.1 „Rethemer Fährre - Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fährre - Erweiterung“ sind
Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
Früh. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger off. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Stand: 13.02.2019



Gemeinde Böhme
Landkreis Heidekreis
Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 5.1
„Rethemer Fährre - Erweiterung
zu Wohnzwecken“
und Aufhebung des
Bebauungsplans Nr. 5
„Rethemer Fährre - Erweiterung“



Übersichtsplan
Plangebiet markiert
Quelle: http://www.landkreis-woerden-navigatior.de/
Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
Früh. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger off. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Stand: 13.02.2019